

6. FÄLLUNGSARBEITEN



Ich achte darauf, dass sich in Fallrichtung des Baumes niemand aufhält. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich (ausnahmsweise) nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.

Beim Fällen stehe ich immer seitwärts vom fallenden Stamm und kann beim Fällvorgang rückwärts zurückgehen. Die sichere Rückweiche (Fluchtweg) muss vor dem Fällbeginn angelegt sein.

Bei der Fällung achte ich darauf, dass stehende Bäume (auch Dürrständer) nicht beschädigt oder gefällt werden. Ebenso achte ich auf bestehende Naturverjüngung.

Vor dem Umkeilen eines Baumes beobachte ich das Arbeitsfeld und rufe als Warnung für andere Personen „Achtung“.

Grundsätzlich bringe ich alle Stämme (auch schwache) sofort nach dem Fällschnitt zu Fall. Hängen gebliebene Bäume bringe ich mit Wendehaken, Sappi, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall.

Verboten sind:

- Stückweises Absägen
- Besteigen der Bäume zum Entfernen behinderender Äste
- Fällen des aufhaltenden Baumes
- Darüberwerfen eines weiteren Baumes



Merkblatt

ZUR BRENNHOLZAUFARBEITUNG IN
PEFC-ZERTIFIZIERTEN WÄLDERN



Impressum:

Programm für die Anerkennung
von Forstzertifizierungssystemen

PEFC Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711 248 40-06
Fax 0711 248 40-31
info@pefc.de
www.pefc.de

Gestaltung: Dipl. Des. Anike Mosel, www.mosel-design.de



1. VORAUSSETZUNGEN



Selbstwerbungsverträge (z. B. Flächenlose) werden nur mit Personen geschlossen, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Selbstwerber kann ich den sicheren Umgang mit der Motorsäge durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang nachweisen. Diesen Nachweis lege ich dem zuständigen Revierleiter bzw. dem Waldbesitzer vor Beginn der Tätigkeit vor.

Bei der Waldarbeit bin ich für meinen eigenen Schutz (Arbeit auf eigene Gefahr, Unfallversicherung vorhanden) und den Schutz dritter Personen (Verkehrssicherheit) verantwortlich.

Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht eingesetzt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
- Angetrunkene Personen
- Jugendliche unter 18 (nur unter Aufsicht, jedoch keine Motorsägen und Seilarbeiten)

2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



Die Waldarbeit birgt viele Gefahren. Um mich bestmöglich zu schützen, trage ich zweckentsprechende Kleidung, insbesondere:

- Schnitenschutzhose
- Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz
- Schutzhelm in Verbindung mit einem Gesicht- und Gehörschutz
- Schutzhandschuhe

3. ALLGEMEINES VERHALTEN



Bei der Arbeit achte ich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Forst, insbesondere Sorge ich dafür, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten (Absperren der Hiebsflächen).

Fällarbeiten werden nur bei Tageslicht, nicht aber bei Sichtbehinderung (Nebel, Schneetreiben) und starkem Wind ausgeführt.

Bei Arbeiten mit schneidenden Geräten halte ich einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen (mind. 2 m) ein.

www.pefc.de

Die Selbstwerbung von Holz führe ich nicht in Alleinarbeit durch. Ich stehe ständig in Sicht- oder Rufverbindung zu anderen Personen, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen können.

Erste-Hilfe-Material führe ich vor Ort mit und stelle sicher, dass ich im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werde (Rettungspunkte und Notrufnummern sind bekannt).

4. GERÄTE UND WERKZEUGE



Bei der Auswahl meiner Werkzeuge achte ich auf funktionssichere Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Einrichtungen (Orientierung an KWF-Gebrauchswertprüfung mit dem FPA-Zeichen) und setze diese fachgerecht ein.

Für Zweitaktmaschinen verwende ich biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe. Schlepper mit Anbaugeräten werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Bei Maschinen mit Hydraulikflüssigkeit halte ich für den Fall eines Ölunfalls geeignetes Bindemittel bereit.

Beim Einsatz von Motorsägen beachte ich insbesondere:

- Beim Anwerfen stütze ich die Motorsäge ab und halte sie fest.
- Ich säge generell nicht mit der Schwertschneidkante.
- Im Fällschnitt verwende ich keine Eisenkeile (stattdessen Plastik / Aluminium).

5. AUFARBEITEN VON LIEGENDEM HOLZ



Ich arbeite nur die mir zugewiesenen bzw. markierten Bäume / Kronen auf. Totholz (liegendes und stehendes) lasse ich als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten unberührt.

Die Tätigkeit erfolgt aufgrund der Gefahr durch unkontrollierten Baumbruch nicht in der Nähe von Totholz oder unter hängenden Totholzästen.

Liegendes Holz, das unter Spannung steht, schneide ich erst auf der Druckseite ein, danach erfolgt der Trennschnitt von der Zugseite aus. Die Arbeit erfolgt immer von der Druckseite aus.

Beim Abtransport des Holzes unterlasse ich das Befahren des Waldbestandes außerhalb der markierten Gassen.

www.pefc.de